



Liebe Pamhagerinnen, liebe Pamhager, liebe Jugend!

Bei der diesjährigen Musterung wurden vier junge Männer unserer Gemeinde als „tauglich“ beurteilt - ich gratuliere.



v.l.: Polzer Raphael, Wüger Stefan, Sack Nicolas, Fleischhacker David, Bgm. Tschida Josef

Schließung der Eisenbahnkreuzung zwischen Wallern und Pamhagen

Bereits im letzten Jahr habe ich berichtet, dass aufgrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Wien die Eisenbahnkreuzung zwischen Wallern und Pamhagen geschlossen wird.

Die Neusiedler Seebahn GmbH hat nun die Gemeinde informiert, dass der Rückbau der Eisenbahnkreuzung in der **Kalenderwoche 8/2017** (zwischen 20. und 24. Februar 2017) durchgeführt wird.

Winterschäden

Der diesjährige außergewöhnlich lange und kalte Winter hat zahlreiche Schäden im Straßenbereich verursacht. Helfen Sie uns und melden unseren Gemeindemitarbeitern wenn Sie gravierende Schäden entdecken.

Meldepflicht Hund

Alle Personen, die einen dem Säuglingsalter entwachsenen Hund halten, unabhängig von der Hundesteuerpflicht, sind verpflichtet, dies im zuständigen Gemeindeamt zu melden.

Unter Hundehalter/in versteht der Gesetzgeber jene Personen, die zumindest vorübergehend für ein Tier verantwortlich sind oder dieses in ihrer Obhut haben. Das Eigentum am Hund ist nicht erforderlich.

Die Anmeldung ist vom Hundehalter persönlich in der Gemeinde vorzunehmen. Mitzubringen sind bzw. hat die Anmeldung zu enthalten:

1. Name und Anschrift der Hundehalterin bzw. des Hundehalters;
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes;
3. die Kennzeichnungsnummer

Wird ein Hund nicht mehr gehalten, ist dies innerhalb einer Woche der Gemeinde anzuzeigen. Der Endigungsgrund und ein eventuell neuer Halter sind dabei mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Bürgermeister

Josef Tschida

Inhaltsverzeichnis:

Fahrtkostenzuschuss Land Burgenland	Seite 2
Heimwerkerbonus 2017 Land Burgenland.....	Seite 3
Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 06.02.2017	Seite 3
Veranstaltungskalender	Seite 7
Flurreinigungsaktion „rama duama“	Seite 8

Fahrtkostenzuschuss vom Land Burgenland

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn,

- der Weg zum Arbeitsplatz mindestens 20 km beträgt (einfache Wegstrecke);
- im Bereich der Verkehrsverbünde gependelt wird und die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar ist (Schicht-, Wechsel- oder Nachtdienst, je Fahrtstrecke über 2 Stunden dauernde Fahrtzeit);
- der Hauptwohnsitz liegt im Burgenland;
- der Förderwerber im Besitz eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung (§ 29b StVO) ist.

Berechnet werden die Distanzen nach dem Herold-Routenplaner. Der Fahrtkostenzuschuss kann nur im Nachhinein für ein Kalenderjahr beantragt werden. Der Antrag muss bis spätestens 30. April des Folgejahres beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingelangt sein.

Nähere Informationen und Anträge finden Sie auf der Homepage des Landes:
<http://www.burgenland.at/mobilitaet-sicherheit/mobilitaet/fahrtkostenzuschuss/>

Burgenländischer Handwerkerbonus

Der burgenländische Handwerkerbonus wurde auch für das Jahr 2017 vom Land Burgenland beschlossen und ist eine Sonderwohnbauförderungsaktion im Rahmen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes.

- Diese Aktion bietet Förderungswerbenden die Möglichkeit für erbrachte Arbeitsleistungen einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Form des Burgenländischen Handwerkerbonus zu erhalten.
- Dieser Zuschuss kann in der Höhe von 25 % der förderbaren Kosten bis maximal € 5.000,- gewährt werden

Diese Sonderwohnbauförderungsaktion des Landes tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft und endet am 31. März 2017

Nähere Informationen und Anträge finden Sie auf der Homepage des Landes:
<http://www.burgenland.at/wohnen-energie/wohnen/burgenlaendischer-handwerkerbonus-2017/>

Gemeinderatssitzung vom 06.02.2017

TO 1) Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzung vom 20.12.2016

Das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 20.12.2016 wurde zum Beschluss erhoben.

TO 2) Verordnungen des Gemeinderates Pamhagen – Aufgrund des neuen FAG 2017

Die Gemeinde darf aufgrund verschiedener Vorgaben bzw. Gesetze Abgaben einheben. Eines dieser Gesetze ist das Finanzausgleichsgesetz. Da dieses geändert wurde und neu beschlossen wurde, muss der Gemeinderat Verordnungen, die die Voraussetzung für Vorschreibungen sind, neu beschließen. Das Land Burgenland hat die Richtlinien bzw. Musterverordnungen erst am 01.02.2017 an die Gemeinden weitergeleitet.

TO 2) a) Bericht des Kanalausschusses über die Vorbereitungen für die Verordnungen 2017 (Einhebung der Kanalbenützungsgebühr und Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages)

Zur Unterstützung des Gemeinderates hat der Kanalausschuss die Verordnungen betreffend Einhebung der Kanalbenützungsgebühr und Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages vorbereitet. Der Obmann des Kanalausschusses hat über die Tätigkeiten des Ausschusses berichtet.

TO 2) b) Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wurde vom Gemeinderat wie folgt festgesetzt:
Stichtag 01. November 2016

- (1) Berechnungsfläche pro m² € 0,57
- (2) Personenbeitrag pro Person € 43,64
ab dem vollendeten 6. Lebensjahr auch für Nebenwohnsitze
- (3) verbrauchte Wassermenge pro m³ € 0,81

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen. Aufgrund der neuen Verordnung erhält jeder Haushalt einen neuen Bescheid!

TO 2) c) Verordnung über die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages

Der Gemeinderat hat die Verordnung ohne eine Erhöhung des Beitragssatzes beschlossen. Der Beitragssatz bleibt unverändert 4,62 Euro pro m² Berechnungsfläche. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen.

TO 2) d) Verordnung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Der Gemeinderat hat die Verordnung ohne Änderung des Hebesatzes beschlossen. Der Hebesatz bleibt unverändert für Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) und Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) bei 500 v.H.

TO 2) e) Verordnung über die Ausschreibung von Friedhofgebühren

Der Gemeinderat hat die Verordnung ohne eine Erhöhung der Gebühren beschlossen. Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von 10 Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

1. Erdgräber für einfachen Belag	30,- Euro
2. Erdgräber für mehrfachen Belag	60,- Euro
3. gemauerte Grabstellen (Grüfte)	110,- Euro
4. Aschengrabstellen für einfachen Belag	30,- Euro
5. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag	60,- Euro

Für Erdgräbern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der festgesetzten Gebühr.

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

1. bei einer Beisetzung in Erdgräber	250,- Euro
2. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüfte)	250,- Euro
3. bei einer Beisetzung einer Urne	125,- Euro
4. bei einer Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren	125,- Euro

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahnhalle) zur Aufbahrung des/der Verstorbenen ist eine Tagesgebühr, für den ersten Tag 20,- Euro und für jeden weiteren Tag 1,- Euro zu entrichten.

TO 2) f) Verordnung über die Ausschreibung von einer Hundeabgabe

Der Gemeinderat hat die Verordnung ohne eine Erhöhung der Abgabe beschlossen. Die Abgabe bleibt unverändert 14,50 Euro pro Hund.

TO 2) g) Verordnung über die Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde

Nach einer intensiven Diskussion, welche Kosten durch die Einhebung der Aufschließungsmaßnahmen gedeckt bzw. wie die Berechnung dazu erfolgen soll, wurde der Tagesordnungspunkt einstimmig vertagt.

TO 2) h) Aufhebung des Beschlusses vom 29.10.2014, TO 10) „Lustbarkeitsabgabe“ und Aufhebung der Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe vom 29.10.2014, Zahl: 20/2016

Die Lustbarkeitsabgabe wurde im Jahr 2014 vom Gemeinderat aufgehoben. Aufgrund eines Kundmachungsfehlers (Verordnung war um einen Tag zu kurz kundgemacht) wurde die Verordnung, ohne einen neuen Beschluss zu fassen, im Jahr 2016 erneut kundgemacht. Diese Vorgehensweise wurde mit der zuständigen Abteilung im Land Burgenland vereinbart.

Aufgrund einer erneuten Prüfung der Vorgehensweise der zuständigen Abteilung im Land Burgenland wurde die Gemeinde aufgefordert, den Beschluss und die dazugehörige Verordnung über die Aufhebung aufzuheben und den Sachverhalt neu zu beschließen bzw. erneut kundzumachen. Es wurde von der zuständigen Abteilung ausdrücklich festgehalten, dass zwischenzeitlich keine Lustbarkeitsabgabe einzuheben war!

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat die Aufhebung des Beschlusses und die dazugehöriger Verordnung aus dem Jahr 2014 beschlossen.

TO 2) i) Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe

Per Verordnung wurde vom Gemeinderat die Aufhebung der Lustbarkeitsabgabe beschlossen.

TO 3) Ansuchen um die Bewilligung zur Durchführung der Stareabwehr 2017

Für die Durchführung gemeinsamer Bekämpfungsmaßnahmen zur Vertreibung der Stare bedarf es einer Verordnung vom Land Burgenland und zusätzlich einer Verordnung vom Gemeinderat der Gemeinde Pamhagen. In dieser Verordnung wird festgehalten, dass zur Abwehr erheblicher Schäden an Weinbaukulturen in der KG Pamhagen als gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen die

1. Vertreibung der Stare mit Flugzeugen
2. Vertreibung der Stare durch die Jäger
3. Vertreibung der Stare durch Weingartenhüter (Feldschutzorgane)
4. Vertreibung der Stare durch unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 1 gemäß § 24 f des Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl. Nr. 253/1957, i.d.g.F.

angeordnet wird.

TO 4) Ansuchen um Änderung der Weinbauflur gemäß Entwurf der Verordnung der BH Neusiedl vom 02.01.2017, Zahl ND-19-01-346-2

Änderungen der Weinbauflur in Pamhagen erfolgt mittels einer Verordnung der BH Neusiedl. Die Gemeinde Pamhagen hat bei jedem Verfahren Parteistellung und muss somit die Verordnung prüfen. Im vorliegenden Fall stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Pamhagen, ohne Erhebung von Einwendungen, der Verordnung und somit der Erweiterung der Weinbauflur zu.

TO 5) Bedarfs und Entwicklungskonzept und Antrag Landesbeitrag zum Personalaufwand für den öffentlichen Kindergarten- und öffentlichen Hort der Gemeinde Pamhagen

Um vom Land Burgenland einen Landesbeitrag (Förderung) für den Personalaufwand zu erhalten, muss der Gemeinderat jährlich ein Bedarfs- und Entwicklungskonzept beschließen. Diesen Beschluss hat der Gemeinderat einstimmig gefasst. Gleichzeitig wurde der Antrag zum Beschluss erhoben.

TO 6) Konzeptionen von öffentlichen Kindergarten Pamhagen und öffentlichen Hort Pamhagen

Die Betreuungseinrichtungen Kindergarten und Hort fassen jährlich in einer Konzeption ihre Organisation, Arbeit und Ziele zusammen. Sie liegen in den jeweiligen Bildungsstätten zur Einsichtnahme auf. Der Gemeinderat hat einstimmig die vorgelegten Unterlagen zum Beschluss erhoben.

TO 7) Bericht des Prüfungsausschusses

Im Dezember wurde eine ordentliche Sitzung des Prüfungsausschusses abgehalten.

Mit Stichtag 30.11.2016 wurden folgende Stände festgehalten:

Barkassastand in Höhe von + 1.874,38 Euro

Gesamtsumme der Girokonten in Höhe von + 499.424,00 Euro

Gesamtsumme der Kredite in Höhe von 1.534.128,33 Euro

Gesamtsumme der offenen Rückstände in Höhe von 205.686,82 Euro

TO 8) Kanalangelegenheiten

TO 8) a) Berufungen gegen Bescheide von Kanalbenützungsgebühr

Dieser Tagesordnungspunkt beinhaltete Entscheidungen, die zu einem Bescheid führen, aus diesem Grund musste dieser nicht öffentlich behandelt werden.

TO 8) b) Bericht des Kanalausschusses über Anträge auf Änderung der Kanalbenützungsgebühr

Um den Datenschutz in Bezug auf Details zu den Person bzw. Abgaben zu wahren, wurde dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

TO 8) c) Bericht über die Entscheidung des Bgld. Landesverwaltungsgerichtshof gegen einen Kanalbenützungsbescheid 2016

Um den Datenschutz in Bezug auf Details zu den Person bzw. Abgaben zu wahren, wurde dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

TO 9) Berufungen gegen Stareabwehr 2016 – Berufungsausschuss

Dieser Tagesordnungspunkt beinhaltete Entscheidungen, die zu einem Bescheid führen, aus diesem Grund musste dieser nicht öffentlich behandelt werden.

TO 10) Ansuchen um Verkauf einer Teilfläche des öffentlichen Gutes

Winkler Eva, Hauptstraße 38, Pamhagen

Der Gemeinderat der Gemeinde Pamhagen hat dem Ansuchen von Frau Winkler, einstimmig stattgegeben und ihr wird ein Teilstück des öffentlichen Gutes mit einem

Quadratmeterpreis von 22,00 Euro und der Auflage, dass sämtliche Nebenkosten, wie zum Beispiel für Vermessung, Vertragserstellung, Steuern von der Käuferin zu tragen sind.

TO 11) Verordnung mit der Grundstücke in das öffentliche Gut gewidmet werden

Um die Fläche, welche an Frau Winkler verkauft wird, übertragen zu können, bedarf es einer Verordnung des Gemeinderates.

TO 12) Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.08.1991, TO 1 „Benützung des öffentlichen Gutes – Ermächtigung des Bürgermeisters“

Der Gemeinderat hat mit der Änderung der Verordnung über die Einhebung der Kanalbenützungsgebühr festgelegt, dass die Berechnung der Kanalabgabefläche nach den gesetzlichen Richtlinien (Bgl. Kanalanschlussgesetz bzw. Bgl. Kanalabgabegesetz) erfolgen soll.

Im Zuge von Berufungsverfahren wurde auf den Beschluss des Gemeinderates aus dem Jahr 1991 hingewiesen. Darin wird geregelt, dass der Bürgermeister unter der Einhaltung von definierten Voraussetzungen entscheiden darf, dass Dachflächenwässer von privaten auf öffentlichen Gut zur Versickerung gebracht werden dürfen. Gleichzeitig dürfe er entscheiden, ob dafür Kanalbenützungsgebühr zu zahlen sei. Laut Auskunft der Burgenländischen Landesregierung ist dieser Beschluss gesetzeswidrig. Aus diesem Grund war er ersatzlos aufzuheben.

TO 11) Allfälliges

Bürgermeister Tschida berichtet dem Gemeinderat der Gemeinde Pamhagen über die nächsten anstehenden Termine und erteilt allgemeine Informationen.

Nachdem keine Anfragen gestellt wurden, wurde die Sitzung um 21:26 Uhr geschlossen.

Wichtige Termine & Veranstaltungen

Februar

18. Februar 2017	Faschingsumzug
25. Februar 2017	Sportlerball des UFC Pamhagen, Gasthaus Zum Türkenturm, Fam. Steiner
28. Februar 2017	Sautanz der FF Pamhagen im FF-Haus

März

11. März 2017	Flurreinigungsaktion der Gemeinde „Rama Duama“
13. März 2017	Krämermarkt

Veranstaltungskalender online auf gemeinde-pamhagen.at/veranstaltungen

7152

GEMEINDE PAMHAGEN | 

EINLADUNG ZUR FLURREINIGUNGS AKTION

der Gemeinde Pamhagen unter dem Motto

„RAMA DUAMA“

Mit dieser Aktion soll zur Erhaltung einer sauberen Umwelt beigetragen werden. Deshalb wird auf dem gesamten Gemeindegebiet von Pamhagen die Flurreinigung durchgeführt.

WANN: SAMSTAG, 11. MÄRZ 2017

TREFFPUNKT: BAUHOF PAMHAGEN

ZEIT : 08:00 UHR BIS 13:00 UHR

Dazu lade ich alle Pamhagenerinnen und Pamhagener, Vereine, Organisationen, Schüler, Pensionisten und Senioren sehr herzlich ein.

Die Aktion soll um ca. 13:00 Uhr abgeschlossen sein, anschließend sind alle Teilnehmer zu einem gemütlichen Beisammensein und Imbiss im Bauhof eingeladen.

Die Gemeinde Pamhagen stellt Müllsäcke, Warnwesten und Handschuhe zur Verfügung.

Josef Tschida

Bürgermeister